



# Stadt Liestal

---

## BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

vom                      09. April 2003  
in Kraft ab        01. August 2003

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf die §§ 46 Absatz 1 und 115 des Gemeindegesetzes (GemG) vom 28. Mai 1970, beschliesst:

## **A. Bestattungswesen**

### **§ 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Für Verstorbene mit letzter Niederlassung,<sup>1</sup> besteht Anspruch auf Bestattung auf dem Friedhof Liestal.

<sup>2</sup> Alle übrigen Verstorbenen<sup>2</sup> können mit Bewilligung des Stadtrates sowie gegen Gebühr auf dem Friedhof Liestal bestattet werden.

### **§ 2 Bestattung von Kindern <sup>3</sup>**

<sup>1</sup> Für die Bestattung von verstorbenen Kindern stehen alle Bestattungsformen für Erwachsene zur Verfügung (§ 8 a-j).

<sup>2</sup> Abs. 1 gilt auch für Kinder, die ohne Lebenszeichen auf die Welt kommen und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweisen (Art. 9 Zivilstandsverordnung).

<sup>3</sup> Für alle übrigen Kinder, insbesondere Fehlgeborene gemäss Art. 9a Zivilstandsverordnung, besteht keine Bestattungspflicht. Sie können auf dem Grabfeld für Sternenkinder (§ 10c) oder im Gemeinschaftsgrab (§ 10a) bestattet werden. Hatten Vater oder Mutter zum Zeitpunkt des Versterbens des Sternenkinds Niederlassung in Liestal, besteht Anspruch auf Bestattung nach § 1 Abs. 1, in allen übrigen Fällen gilt § 1 Abs. 2.

### **§ 3 Anmeldung von Bestattungen**

Angehörige, die Verstorbene in Liestal bestatten möchten, haben dies der Stadtverwaltung unverzüglich sowie unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung anzumelden.

### **§ 4 Festlegung der Bestattung**

<sup>1</sup> Die Stadtverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen den Zeitpunkt der Bestattung fest.

<sup>2</sup> Liegt für die Bestattung eine schriftliche Willensäusserung der oder des Verstorbenen vor, ist dem Willen nachzukommen, sofern die Art der Bestattung nicht unverhältnismässig oder unschicklich ist.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Änderung vom 28. April 2021, genehmigt am 21. Juni 2021

<sup>2</sup> Änderung vom 28. April 2021, genehmigt am 21. Juni 2021

<sup>3</sup> Änderung vom 28. April 2021, genehmigt am 21. Juni 2021

<sup>4</sup> Änderung vom 28. April 2021, genehmigt am 21. Juni 2021

<sup>3</sup> Liegt für die Bestattung weder eine schriftliche Willensäußerung der oder des Verstorbenen noch eine Willenserklärung der Angehörigen vor, findet eine Kremation mit Beisetzung im Gemeinschaftsgrab statt.

## **§ 5 Todesfälle zu Hause**

Tritt der Tod zu Hause ein, dann ist - nach erfolgter Todesbestätigung durch die Ärztin oder den Arzt - der Leichnam in der Regel innert 24 Stunden auf den Friedhof oder in ein Krematorium überführen zu lassen.

## **§ 6 Aufbahrung**

Die Stadtverwaltung regelt die Benützung des Aufbahrungsraums mit den Angehörigen.

## **§ 7 Ablauf der Bestattung**

<sup>1</sup> An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen. In begründeten Fällen kann die Stadtverwaltung Bestattungen an Samstagen bewilligen.

<sup>2</sup> Die Bestattung bzw. Kremation darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Ausnahmen richten sich nach dem Gesetz über das Begräbniswesen. Erdbestattungen sollen nicht später als 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.

<sup>3</sup> Trauergeleite finden keine statt. In begründeten Fällen kann die Stadtverwaltung Ausnahmen bewilligen.

<sup>4</sup> Es findet zuerst die Bestattung und anschliessend die Abdankung statt. Bestattungen mit anschliessendem Abdankungsgottesdienst finden in der Regel zwischen 13.30 Uhr und 16.00 Uhr statt. Bestattungen ohne anschliessenden Abdankungsgottesdienst finden in der Regel um 11.00 Uhr statt.

## **§ 8 Art der Bestattung**

Folgende Bestattungsarten sind zulässig:

- a. die Bestattung des Sarges in der Erde,
- b. die Bestattung der Asche im Gemeinschaftsgrab,
- c. die Bestattung der Urne in einem neuen Urnengrab,
- d. die Bestattung der Urne in einem bestehenden Urnengrab,
- e. die Bestattung der Urne in einer neuen Urnennische,
- f. die Bestattung der Urne in einer bestehenden Urnennische,
- g. die Bestattung der Urne in einem bestehenden Erdgrab.
- h. die Bestattung des Sarges in einem Doppelerdgrab.<sup>5</sup>
- i. die Bestattung einer leicht verrottenden Urne im Urnengarten mit eigener Namensplatte<sup>6</sup>
- j. die Bestattung auf dem Grabfeld für Sternenkinder<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> Änderung vom 27.6.2007, genehmigt am 12.09.2007

<sup>6</sup> Änderung vom 28. April 2021, genehmigt am 21. Juni 2021

<sup>7</sup> Änderung vom 28. April 2021, genehmigt am 21. Juni 2021

## § 9 Kosten der Bestattung

<sup>1</sup> Für alle Verstorbenen, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihre Niederlassung in der Stadt Liestal gehabt haben, erbringt die Stadt Liestal folgende Leistungen unentgeltlich:

- a. die Aufbahrung der Leiche in der Leichenhalle,
- b. die Organisation der Bestattung,
- c. die amtliche Publikation (falls gewünscht),
- d. die Bestattung des Sarges, der Urne oder der Asche,
- e. die Überlassung der Grabstätte während der ordentlichen Benützungsdauer,
- f. die Benützung der Friedhofskapelle und des Gebäudes für den Friedhofsunterhalt<sup>8</sup>,
- g. die ordentlichen Verrichtungen der Mitarbeitenden der Stadt Liestal.
- h. die Bestattung des Sarges in einem Doppelerdgrab.

<sup>2</sup> Die übrigen Leistungen der Stadt Liestal sind gebührenpflichtig.

<sup>3</sup> Sind die Angehörigen bedürftig, übernimmt die Stadt Liestal alle Kosten für eine einfache Bestattung.

## § 10 Säрге und Urnen

<sup>1</sup> Die Säрге müssen aus leicht verrottendem Holz gefertigt sein.

<sup>2</sup> Die Urnen müssen aus Ton oder leicht verrottendem Holz gefertigt sein.

<sup>3</sup> Die Urnen für die Bestattung im Urnengarten müssen aus leicht verrottendem Material gefertigt sein und sind bei der Friedhofverwaltung zu beziehen.<sup>9</sup>

<sup>4</sup> Ein leicht verrottendes Behältnis für Sternenkinder wird von der Friedhofverwaltung abgegeben.<sup>10</sup>

## § 10a<sup>11</sup> Gemeinschaftsgrab

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung "Gemeinschaftsgrab" besteht eine Beisetzungsstätte für die Asche ohne Urnen.

<sup>2</sup> Die Stadt Liestal sorgt für die Bepflanzung und den Unterhalt, für das Abräumen des Grabschmucks sowie für die Beschriftung der Namenstafel.

<sup>3</sup> Die Angehörigen können den Namen der bestatteten Person auf der Namenstafel anbringen lassen. Die Dauer der Beschriftung richtet sich nach der Auslastung der Namenstafel. Ist die Tafel voll, werden die ältesten Namensbeschriftungen entfernt.

---

<sup>8</sup> Änderung vom 28. April 2021, genehmigt am 21. Juni 2021

<sup>9</sup> Änderung vom 28. April 2021, genehmigt am 21. Juni 2021

<sup>10</sup> Änderung vom 28. April 2021, genehmigt am 21. Juni 2021

<sup>11</sup> Änderung vom 28. April 2021, genehmigt am 21. Juni 2021

## **§ 10b Urnengarten<sup>12</sup>**

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung „Urnengarten“ besteht eine Beisetzungsstätte für die Asche in leicht verrottenden Urnen unter einer Namensplatte.

<sup>2</sup> Angehörige können Erinnerungen oder Blumen auf die Namensplatte stellen. Die Umgebung der Platte muss für die Friedhofspflege freigehalten werden.

<sup>3</sup> Die Namensplatte ist bei der Stadt Liestal gegen Entgelt zu beziehen und wird durch diese einheitlich mit Namen, Geburts- und Todesjahr beschriftet.

## **§ 10c Grabfeld für Sternenkinder <sup>13</sup>**

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung „Grabfeld für Sternenkinder“ besteht ein Bestattungsfeld für nicht bestattungspflichtige Kinder nach § 2 Abs 3.

<sup>2</sup> Die Bestattung hat in einem von der Stadt kostenlos abgegebenen, leicht verrottendem Behältnis stattzufinden.

## **§ 11 Bestehen der Gräber**

<sup>1</sup> Erdgräber, Urnengräber und Urnennischen bestehen zwischen 20 und 25 Jahren.

<sup>1bis</sup> Die Namensplatte im Urnengarten besteht mindestens 20 Jahre. <sup>14</sup>

<sup>2</sup> Doppelerdgräber bestehen 40 Jahre und können einmal um 10 Jahre verlängert werden. <sup>15</sup>

<sup>3</sup> Erdgräber, Doppelerdgräber, Urnengräber und Urnennischen bestehen bis zur Aufhebung des Grabfeldes oder der Urnennischenwand und können nicht vorher aufgehoben werden. <sup>16</sup>

<sup>4</sup> Die nachträgliche Bestattung einer Urne in einem bestehenden Grab oder einer bestehenden Urnennische gibt keinen Anspruch auf ein längeres Bestehen des Grabes bzw. der Urnennische.

## **§ 11<sup>bis</sup> Doppelerdgrab<sup>17</sup>**

<sup>1</sup> In einem Doppelerdgrab können zwei Särge nebeneinander bestattet werden.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines Doppelerdgrabes.

---

<sup>12</sup> Änderung vom 28. April.2021, genehmigt am 21. Juni 2021

<sup>13</sup> Änderung vom 28. April.2021, genehmigt am 21. Juni 2021

<sup>14</sup> Änderung vom 28. April.2021, genehmigt am 21. Juni 2021

<sup>15</sup> Änderung vom 27.6.2007, genehmigt am 12.09.2007

<sup>16</sup> Änderung vom 27.6.2007, genehmigt am 12.09.2007

<sup>17</sup> Änderung vom 27.6.2007, genehmigt am 12.09.2007

## § 12 Umbestattung

<sup>1</sup> Särge sowie erstbestattete Urnen dürfen nicht umbestattet werden.

<sup>2</sup> Zweitbestattete Urnen dürfen bei der Aufhebung eines Grabfeldes oder einer Urnennischenwand in ein bestehendes Grab, in eine bestehende Urnennische oder ins Gemeinschaftsgrab umbestattet werden. Die Umbestattung in ein neues Grab oder in eine neue Urnennische ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Die Umbestattung ist gebührenpflichtig.

<sup>4</sup> Für Urnen, die bei der Umbestattung beschädigt werden, ist die Stadt nicht ersatzpflichtig.

<sup>5</sup> Vom Urnengarten und vom Grabfeld für Sternenkinder sind keine Umbestattungen möglich.<sup>18</sup>

## B. Friedhofordnung und Grabmäler

### § 13 Herrichten der Gräber

<sup>1</sup> Jedes Grab wird, nachdem die Erde sich gesetzt hat, von der Stadt Liestal zum Bepflanzen hergerichtet. Ferner werden für die Grabmäler Streifenfundamente erstellt und zwischen den einzelnen Gräbern Trittplatten gelegt.

<sup>2</sup> Nicht gestattet sind:

a. Grabeinfassungen jeder Art;

b. das vollständige Belegen mit Materialien wie Kies, Steinplatten<sup>19</sup>, Baumrinde und dergleichen.

### § 14 Gesuch und Bewilligung

<sup>1</sup> Das Stellen eines Grabmals bedarf der Bewilligung der Stadtverwaltung.

<sup>2</sup> Dem Gesuch ist eine Skizze beizulegen.

### § 15 Masse und Material der Grabmäler

<sup>1</sup> Die Grabmäler müssen aus Naturstein, behandeltem Eisen oder Holz bestehen.

<sup>2</sup> Für die Grösse der Grabmäler gelten folgende Masse:

max. Länge in cm	max. Höhe ab Granitweg	max. Breite in cm	min. Tiefe in cm
---------------------	---------------------------	----------------------	---------------------

<sup>18</sup> Änderung vom 28. April 2021, genehmigt am 21. Juni 2021

<sup>19</sup> Änderung vom 28. April 2021, genehmigt am 21. Juni 2021

		in cm		
a. Erdgräber für Erwachsene				
stehende Grabmäler		106	55	14
liegende Grabmäler	60		45	10
b. Erdgräber für Kinder		80	40	12
c. Urnengräber				
stehende Grabmäler		85	42	12
liegende Grabmäler	40		40	10
d. Doppelerdgräber <sup>20</sup>				
stehende Grabmäler		106	120	14
liegende Grabmäler	60		110	10

## § 16 Unterhalt der Grabmäler

Beschädigte, verunstaltete oder lose Grabmäler müssen die Angehörigen auf ihre Kosten wieder herrichten.

## § 17 Bepflanzung und Pflege

<sup>1</sup> Das Bepflanzen und die Pflege der Gräber sind Sache der Angehörigen.

<sup>2</sup> Doppelerdgräber werden nach 25 Jahren in Absprache mit den Angehörigen von der Stadtverwaltung angepflanzt und gepflegt. Die Aufwendungen sind in der Gebühr enthalten.<sup>21</sup>

<sup>3</sup> Die Gräber sind von den Angehörigen sauber und in Ordnung zu halten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch die Bepflanzung noch durch den Grabschmuck beeinträchtigt sein. Ebenso darf die Grabbeschriftung nicht verdeckt sein. Sträucher und Zierhölzer dürfen eine Höhe von 50 cm nicht übersteigen.

<sup>4</sup> Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser schriftlicher Mahnung auf Kosten der Angehörigen abgeräumt und mit einer Dauerbepflanzung versehen.

## § 18 Bepflanzung und Pflege durch die Stadt

Angehörige können gegen einmalige, vorauszahlbare Gebühr das Grab durch die Stadt Liestal bepflanzen und pflegen lassen.

## § 19 Friedhofbesuch

<sup>20</sup> Änderung vom 27.6. 2007, genehmigt am 12.09.2007

<sup>21</sup> Änderung vom 27.6.2007, genehmigt am 12.09.2007

<sup>1</sup> Die Besucherinnen und Besucher haben zu sämtlichen Anlagen und Einrichtungen Sorge zu tragen und sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

<sup>2</sup> Das Abreissen von Blumen, Zweigen und dergleichen auf fremden Gräbern oder den allgemeinen Anlagen ist untersagt.

<sup>3</sup> Das Mitführen von Hunden innerhalb des Friedhofareals ist untersagt.

<sup>4</sup> Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 20 Ablauf der Benützungsdauer**

<sup>1</sup> Vor Ablauf der Benützungsdauer werden die Angehörigen schriftlich eingeladen, Pflanzungen und Grabmäler zu entfernen.

<sup>2</sup> Grabmäler, die nicht innert 3 Monaten entfernt werden, fallen entschädigungslos an die Stadt Liestal und werden von dieser entfernt.

## **§ 21 ---<sup>22</sup>**

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Stadtrat. Er beauftragt die Stadtverwaltung mit dessen Vollzug. <sup>23</sup>

<sup>2</sup> Der Stadtrat erlässt eine Gebührenverordnung.

### **§ 23<sup>24</sup> Strafbestimmungen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Busse bis maximal CHF 1'000.00 bestraft.

### **§ 24 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 22. September 1993 wird aufgehoben.

### **§ 25 Inkrafttreten**

---

<sup>22</sup> Änderung vom 28.04.2021, genehmigt am 21. Juni 2021

<sup>23</sup> Änderung vom 27.6.2007, genehmigt am 12.09.2007

<sup>24</sup> Änderung vom 28.04.2021, genehmigt am 21. Juni 2021



Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft<sup>25</sup>.

---

<sup>25</sup> Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 9. Juli 2003 per 1. August 2003 genehmigt. Die Änderungen vom 28. April 2021, von der der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion genehmigt am 21. Juni 2021, sind mit SR-Beschluss vom 22. März 2022 per 1. April 2022 in Kraft gesetzt worden.